

# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe

(Stand: 22. Dezember 2021)

## I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (aktualisiert am 22.12.2021)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Dabei stellt die COVID-19-Impfung einen ganz wesentlichen Baustein in der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Salon- und Studioleitungen tragen eine besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Beschäftigten zu Maßnahmen des Infektionsschutzes und Möglichkeiten zu Impfungen - inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen. Es ist den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfaktionen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

Aktuell ist gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Unternehmen der Haar- und Bartpflege, Kosmetik- und Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen sowie Tattoo- und Piercingstudios die 3G-Regelung umzusetzen.

### 3G-Regelung

Arbeitgebende und Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte nur geimpft, genesen oder getestet (gemäß § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) betreten, wenn physische Kontakte in der Arbeitsstätte – ein Zusammentreffen mit anderen Personen – nicht ausgeschlossen werden können. Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis.

### Homeoffice-Pflicht

Zusätzlich wurde die Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice in § 28b IfSG aufgenommen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu auf [bgw-online](#) oder auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – [Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Neben den Regeln zum Betreten der Arbeitsstätte sind weiterhin Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen. Hierfür hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterstützend einen Branchenstandard für die Unternehmen der Haar- und Bartpflege, Kosmetik- und Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen sowie Tattoo- und Piercingstudios entwickelt. Er konkretisiert die „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)“ des BMAS und schließt die Regelungen der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)“ mit ein. Der Standard führt branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen auf, mit denen die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Salons und Studios umgesetzt werden. Darüber hinaus bieten die hier beschriebenen Maßnahmen Orientierung, um ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

## **II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe)**

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Technische und organisatorische Maßnahmen werden von personenbezogenen Schutzmaßnahmen ergänzt.  
**Aktualisiert am 22.12.2021:** Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann die Leitung bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Davon unabhängig sind verpflichtende Vorgaben des §28b IfSG wie die 3G-Regelung, die erweiterte Testpflicht sowie das Angebot zum Homeoffice bei Bürotätigkeit umzusetzen.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung muss beteiligt werden.

### **1. Arbeitsplatzgestaltung**

Unnötige Kontakte im Salon oder Studio sollen grundsätzlich vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung. Die Anzahl der Kontakte und Personen, die sich gleichzeitig in Räumen aufhalten, ist so weit wie möglich zu beschränken.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche (Waschzonen, Bereiche um die Friseur-/Kosmetikstühle, Behandlungsbereich),
- Eingangsbereiche, Verkehrsbereiche sowie
- Sanitär- und Pausenräume.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Im Kassenbereich sollte eine Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Abtrennungen können zur Abgrenzung von nahestehenden Arbeitsplätzen bzw. zwischen dem Kunden, der Kundin und der oder dem Beschäftigten hilfreich sein. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen. Dabei ist zu gewährleisten, dass:

- Abtrennungen den Atembereich vollständig vom Nachbararbeitsplatz trennen;  
Mindesthöhe: 1,50 Meter zwischen sitzenden Personen, 2 Meter zwischen stehenden Personen;  
die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts,
- ein vollständiger Raumluf austausch weiter möglich bleibt,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten oder Stolpern entstehen.

Zur Maniküre sollten Abtrennungen mit einer Aussparung für das Bearbeiten der Hände installiert werden.

## **2. Sanitär- und Pausenräume**

Für die Händehygiene sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Händewaschregeln sind auszuhängen.

Hautschutz- und Händehygienepläne finden Sie unter:

- [www.bgw-online.de/media/BGW06-13-090](http://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-090) (Friseursalon)
- [www.bgw-online.de/media/BGW06-13-081](http://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-081) (Kosmetik)
- [www.bgw-online.de/media/BGW06-13-031](http://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-031) (Fußpflege)
- [www.bgw-online.de/media/BGW06-13-080](http://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-080) (Tattoo- und Piercingstudio)

Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitärräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Flächendesinfektionsmittel für den alltäglichen Gebrauch sind nicht notwendig.

Die Einhaltung der Kontaktminimierung und der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten. Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Ziel, die Belegungsdichte zu verringern. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

### 3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Salon- bzw. Studiotür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) in den Räumlichkeiten muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte.

Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten [www.bgw-online.de/corona-lueftung](http://www.bgw-online.de/corona-lueftung).

#### **4. Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen**

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch für Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen:

- Während der Tätigkeit sollen grundsätzlich unnötige Kontakte zu weiteren Personen im Haushalt vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung.
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten entsprechend Punkt 8.
- Beschäftigte tragen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) bzw. FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil entsprechend Punkt 15.
- Kundinnen und Kunden tragen die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder; mindestens aber einen Mund-Nasen-Schutz
- Persönliche Hygiene/Händedesinfektion beachten.
- Lüften der Räume vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßiges Lüften entsprechend Punkt 3.

**Aktualisiert am 22.12.2021:** Die BGW empfiehlt zum Schutz der Beschäftigten - wenn möglich - nur geimpfte oder genesene Beschäftigte für Hausbesuche einzusetzen.

Ob sich die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im privaten Umfeld der Kundschaft umsetzen lassen, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

#### **5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen (aktualisiert am 22.12.2021)**

Beschäftigte, Kunden oder Kundinnen oder andere Personen sollten sich nach Betreten des Salons oder des Studios die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.

Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu reinigen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist.

Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

Ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte kann gleichzeitig mehrere Personen bedienen, wenn die geltenden Schutzmaßnahmen des Salons oder Studios eingehalten werden.

**Aktualisiert am 22.12.2021:** Hinweise zu Testungen (§ 28b IfSG) sowie zu der Testangebotspflicht (§ 4 Corona-ArbSchV) finden Sie unter [www.bgw-online.de/corona-schnelltests](http://www.bgw-online.de/corona-schnelltests).

## **6. Homeoffice – Büroorganisation (aktualisiert am 22.12.2021)**

Es besteht eine Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice (§ 28b IfSG) bei Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten. Die von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

Bestehen betriebsbedingte zwingende Gründe oder Gründe seitens der Beschäftigten gegen eine Homeoffice-Tätigkeit, ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.

## **7. Interne Besprechungen, Schulungen von Beschäftigten, Prüfungen**

Besprechungen oder Personalschulungen in Präsenz sollten auf das betrieblich notwendige Maß reduziert und nur unter Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Auszubildenden oder für Prüfungen sowie für praktische Schulungen oder die Einarbeitung Beschäftigter gelten die beschriebenen Schutzmaßnahmen analog. Die BGW und der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks haben gemeinsam [Empfehlungen für Gesellenprüfungen](#) im Friseurhandwerk zusammengestellt.

## **8. Ausreichende Schutzabstände**

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt für den Kontakt der Beschäftigten untereinander, zu Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen.

Zum Einhalten des Abstands sollen Markierungen angebracht werden, zum Beispiel Bodenmarkierungen oder Absperrband.

Personenansammlungen sind im Salon oder Studio zu vermeiden. Wartezeiten sollten beispielsweise durch persönliche Terminvergabe vermieden werden.

### **9. Arbeitsmittel und Werkzeuge**

Arbeitsutensilien wie Käämme, Bürsten, Pinsel, Schwämme, Nagelfeilen, Zangen, Nadeln, Geräte und Instrumente sollen die Beschäftigten kundenbezogen nutzen. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel wie Föhne, Telefon oder Tastaturen sowie Oberflächen, die regelmäßig berührt werden (Ablageflächen, Friseurstuhl, Behandlungsliegen usw.), sind wie im aktuellen Hygieneplan vorgesehen zu reinigen.

### **10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

Alle Schutzmaßnahmen gelten auch in den Pausen, d. h. auch im Pausenraum. Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb können eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsbereichen, Pausenraum usw. entzerren. Bei Schichtplänen sollten möglichst jeweils dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten eingeteilt werden, um Kontakte einzuschränken. So kann auch bei Infektionsfällen auf Personalreserven zurückgegriffen werden.

### **11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung**

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

### **12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen**

**Aktualisiert am 22.12.2021:** Der Zutritt von Kundinnen und Kunden in Friseur-, Beauty- und Wellnessbetriebe sowie die Dokumentation von Kundenkontaktdaten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesländer. Wartezeiten im Salon oder Studio sollen durch Terminvereinbarung vermieden werden. Kunden und Kundinnen und andere Personen sind über die Schutzmaßnahmen zu informieren.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen den Salon oder das Studio nicht betreten. Darauf sollte bereits bei Terminvereinbarung hingewiesen werden.

### **13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle unter den Beschäftigten**

Beschäftigte mit ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder dem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben dem Salon oder Studio fernzubleiben.

Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

### **14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (medizinischen Gesichtsmasken) sowie Atemschutzmasken oder mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit der Kundschaft unter den Pandemiebedingungen.

Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: [www.bgw-online.de/psyche](http://www.bgw-online.de/psyche).

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe [„Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“](#).

### **15. Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) und persönliche Schutzausrüstung (aktualisiert am 22.12.2021)**

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen tragen im Salon oder Studio die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder. Es sollte jedoch mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Beschäftigten nicht eingehalten werden kann.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nasen-Schutz nicht ausreichend ist, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken) zu tragen. Tragen zum Beispiel Kundinnen oder Kunden bei gesichtsnahen Tätigkeiten wie Make-up, Rasur oder Bartpflege keinen Mund-Nasen-Schutz, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können außerdem Schutzkleidung und Augenschutz notwendig sein.

**Aktualisiert am 22.12.2021 – dieser Absatz wurde gestrichen:** ~~Soweit bekannt, können jedoch der Impf- oder der Genesenenstatus der Beschäftigten sowie des Kunden oder der Kundin bei der Wahl der Atemmasken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Im engen unmittelbaren Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zwischen vollständig Geimpften oder Genesenen kann auf Atemschutzmasken verzichtet werden. Jedoch muss von vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten in diesen Fällen mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.~~

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Leitung hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzhandschuhe und Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

## **16. Unterweisung und aktive Kommunikation (aktualisiert am 22.12.2021)**

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in der Praxis muss sichergestellt werden. Unterweisungen der Salon- oder Studioleitungen sorgen für Handlungssicherheit.

**Aktualisiert am 22.12.2021:** Zusätzlich sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Salon- oder Studioleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein, Schutzmaßnahmen und

Impfangebot erklärt werden. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen ist hinzuweisen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen auf folgenden Seiten hilfreich:

- [www.bzga.de](http://www.bzga.de)
- [www.infektionsschutz.de/coronavirus.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html)
- [www.zusammengegencorona.de](http://www.zusammengegencorona.de)
- [www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona)

### **17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge hat auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattzufinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu Impfungen, besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Salon- oder Studioleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.